



Datenschutzrechtliche Fragen zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

(*nicht*: Strafrecht, Unterbringungsfragen)

Johannes Rembold, LL.M.
Referent Videoüberwachung
15. März 2024

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich
5. Audioübertragung
6. Einwilligung als Rechtfertigung?

1. **Einführung**
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich
5. Audioübertragung
6. Einwilligung als Rechtfertigung?

Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 2 Abs. 1 DS-GVO



- Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „**alle Informationen**“, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen – **weit**.
- **Identifizierbarkeit** einzelner Personen
- Nicht nur über Gesicht, sondern auch durch sonstige Merkmale (Kleidung, Statur, Verhalten o.Ä.) oder deren Kombination
- Auch die menschliche Stimme ist personenbezogenes Datum

- *„Wohngruppe mit Kamera-Attrappe im Flur. Ist dies erlaubt?“*
- Attrappen und nicht funktionsfähige Kameras?
 - In Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt existieren spezielle Regelungen.
 - Nicht in BW.
 - Mangels Verarbeitung personenbezogener Daten **keine** datenschutzrechtliche Frage, vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO
 - **Aber** Überwachungsdruck Eingriff in allgemeines Persönlichkeitsrecht, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche!
- **Äußerliche Wahrnehmung häufigster Beschwerdeauslöser**
- Generell zur Risikominimierung: **Ausrichtung und ggf. Blenden mitdenken**, zumindest bei angrenzenden Flächen Dritter bzw. öffentlichen Räumen!



1. Einführung
- 2. Videoüberwachung Außenbereich**
 - *„Kameras im Außenbereich zum Schutz des Gebäudes/der Bewohner?“*
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich
5. Audioübertragung
6. Einwilligung als Rechtfertigung?

- Verarbeitungen personenbezogener Daten sind nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nur zulässig, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt sind
- Art. 6 Abs. 1 (UAbs. 1) lit. e, Abs. 2, 3 DS-GVO i.V.m. § 18 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG; **Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche**)
- Art. 6 Abs. 1 (UAbs. 1) lit. a, Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO; **Einwilligung**) (-)

Abs. 1:

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts im Einzelfall erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

• *„Kamera zeichnet nicht auf, nur Live-Übertragung.“*

(+ bei Speicherung von Videoaufzeichnungen **Abs. 5** – die Speicherung von Bildern ist **keine** Voraussetzung für die Videoüberwachung, vgl. Abs. 1. Auch das sog. Live-Monitoring ist umfasst.)

Voraussetzungen § 18 LDSG im Überblick



- (1) Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume?
- (2) Öffentliche Aufgabe oder Hausrecht?
- (3) Zum Personen- oder Objektschutz?
- (4) Erforderlich im Einzelfall → Gefahrenlage?
- (5) Verhältnismäßig?

(1) Videoüberwachung öffentl. zugängl. Räume



Die Beobachtung **öffentlich zugänglicher Räume** mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung)

- Raum = Bereich (Räumliche Umschlossenheit nicht erforderlich)
- **Öffentlich zugänglich** = Wenn nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann nutzbar/betretbar.
z.B. öffentliche Spielplätze
- **Nicht öffentlich zugängliche** Räume können oder dürfen nur von einem bestimmten und abschließend definierten Personenkreis betreten werden.
z.B. Aufsichtszimmer; Wohnräume

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. **Videoüberwachung Innenbereich**
 - „Kamera in Fluren, die schlecht einsehbar sind – mit Aufzeichnung und ohne Aufzeichnung.“
 - „Wohngruppe für sexuell übergriffige Jugendliche – Videokamera im Flur, welcher für die Nachtwache nicht direkt einsehbar ist. Damit die Jugendlichen in der Nacht auf ihren Zimmern bleiben, sei dies zu ihrem Schutz und ihrer Sicherheit notwendig. Wann und wo dürfen Kameras in der Wohngruppe installiert sein?“
 - „Rechtliche Voraussetzungen? Wer muss zustimmen/sein Einverständnis erklären? In welcher Form? Reicht die Info zur Überwachung z.B. in der Hausordnung festgeschrieben?“
 - „Kameraüberwachung in der (teil)geschlossenen Unterbringung möglich?“
4. Fortsetzung zu Außenbereich
5. Audioübertragung
6. Einwilligung als Rechtfertigung?

- § 18 LDSG „**öffentlich zugängliche Räume**“ (-)
- § 4 LDSG **Generalklausel** Verarbeitung pD (fehlende Spezialität, Wesentlichkeitstheorie) (-)
- **Hausordnungen** sind generell keine Grundlage für Videoüberwachung (u.a. Wesentlichkeitstheorie) (-)
- § 50 Abs. 2, 3 **Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG)**; auch Gebäudeinnenbereiche



beachte

Anwendungsbereich § 1 PsychKHG und Geltungsbereich § 32 Abs. 1 PsychKHG: beim Maßregelvollzug, d.h. Unterbringung für psychisch kranke Straftäter (in psychiatrischem Krankenhaus) bzw. suchtkranke Straftäter(in Entziehungsanstalt)) (-)

- (2) Die Einrichtungen können das Klinikgelände **sowie das Innere der Gebäude** offen mittels Videotechnik beobachten. [...]
- (3) Die Nutzung optisch-elektronischer Vorrichtungen ist in Interventions-, **Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen** im begründeten Einzelfall zeitlich befristet **auf ärztliche Anordnung** erlaubt, [...] Die Speicherung personenbezogener Daten ist hierbei unzulässig. Nach Möglichkeit soll die untergebrachte Person in der **Wahl** der Überwachungsmöglichkeiten (Video oder **Sitzwache**) beteiligt werden. [...]

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. **Fortsetzung zu Außenbereich**
 - *„Kameras im Außenbereich zum Schutz des Gebäudes/der Bewohner?“*
5. Audioübertragung
6. Einwilligung als Rechtfertigung?

Voraussetzungen § 18 LDSG im Überblick



- (1) Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume?
- (2) Öffentliche Aufgabe oder Hausrecht?
- (3) Zum Personen- oder Objektschutz?
- (4) Erforderlich im Einzelfall → Gefahrenlage?
- (5) Verhältnismäßig?

(2) Öffentliche Aufgabe oder Hausrecht?

(3) Zum Personen- oder Objektschutz?



zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung **öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts** im Einzelfall erforderlich ist,

1. zum Personenschutz

(um **Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen**, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder)

2. zum Objekt- und Sachschutz

(um **Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen** öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen **Sachen...**)

...zu schützen [...]

(4) Erforderlich im Einzelfall

→ Gefahrenlage? (§ 18 LDSG)



zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts **im Einzelfall erforderlich ist**,

Vorliegen einer **Gefahrenlage**

- Zur Nachweisbarkeit zu dokumentieren (mit Datum, Art, Schadenshöhe und Strafanzeigen)
- **Konkrete** Gefahrenlage
Beschädigungen, Eigentumsdelikte, Übergriffe im Zusammenhang mit dem Schutzgut
- **Abstrakte** Gefahrenlage
 - Gefahrenprognose aus Erfahrungswerten für gewisses Schutzgut
 - Gefahrenprognose aus Vorfällen im Umfeld (Zusammenhang: räumlich – zeitlich – sachlich)

(5) Verhältnismäßig(keit)? (§ 18 LDSG)



a) **Geeignetheit** des Mittels, um den verfolgten Zweck zu erreichen

a) **Erforderlichkeit**

- kein **anderes**, milderes und gleichsam effektives **Mittel**?

- Verwendung von Alarmanlagen
- Mechanische Sicherungen (Türen, Schlösser, Zäune)
- **Generell Vorsicht**, freiheitsentziehende Maßnahmen = potenziell strafrechtliche Relevanz!
- bauliche Maßnahmen (stärkere Beleuchtung, evtl. verbunden mit Bewegungsmelder, bessere bauliche Gestaltung von unübersichtlichen Orten)
- Präsenz, Überwachung bzw. verstärkte Kontrollen durch Personal
- graffitiabweisende Wandfarbe

- Zu welchen **Zeiten** und für welche **Bereiche** erforderlich?

→ Grundsatz der Datenminimierung, **Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO**

- Bestimmte **Zeiträume** festlegen
- **Ausblenden** oder **Verpixeln** nicht erforderlicher Bereiche

c) **Angemessenheit**

(5) Verhältnismäßig(keit)? (§ 18 LDSG)



c) Angemessenheit – Interessenabwägung am Einzelfall:

z.B. Sicherheitsinteressen

- Je konkreter, schwerwiegender die Gefahr, desto eher stehen die Rechte der Betroffenen zurück
- Insb. relevant: Häufigkeit von Vorfällen, Schwere, Schadenshöhe, Wert des jwl. Schutzgutes

Einschränkungen überwachter Bereiche

- Durch Schwärzungen, Verpixelung
- Zeitlich

usw.



Betroffeneninteressen

Betroffener Personenkreis

- Kinder?
- Beschäftigte?

Schützenswerte Bereiche

- Z.B. Freizeitstätten
- Toiletten, Duschen und deren Vorbereiche (tabu!)

Informationsgehalt

- Ausweichmöglichkeiten
- Weiträumigkeit der Überwachung
- Ausschließlich Live-Monitoring oder mit Speicherung?

usw.

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich

Weitere Anforderungen für die Videoüberwachung

- a) **Tonaufnahmen**
 - b) **Information, Transparenz**
 - c) **Speicherdauer**
 - d) **TOM**
 - e) **Sonstige wichtige Formalia**
5. Audioübertragung
 6. Einwilligung als Rechtfertigung?

a) Tonaufnahmen bei Videoüberwachung?



Deaktivieren, insbesondere mögliche Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
potenziell strafrechtliche Relevanz

b) Hinweis- und Informationspflichten

Art. 13 DS-GVO, § 18 Abs. 2 LDSG

- **§ 18 Abs. 2 LDSG** Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
- **Muster-Hinweisschilder**
(a.E. der **LfDI-Orientierungshilfe** **Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in BW**)

vorgelagertes

 <p>Achtung Videoüberwachung!</p> <p>Wichtigste Informationen in dieser Form: <ul style="list-style-type: none"> • wo Videoüberwachung erfolgt • wo Daten verarbeitet werden • Speicherungsdauer • Zwecksetzung </p>	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
	Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
	Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage
- Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung
- Angabe zu weiteren Informationslagen (wie dem Ort des nachgelagerten Hinweisschildes)

nachgelagertes

 <p>Achtung Videoüberwachung!</p> <p>QR-Code</p>	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
	Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
	Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
	Eingefügte oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die Art. 15 DSGVO zu erhalten zugängliche Informationen.
 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung von betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vernetzung/Entfernung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wobei über die Art. 17 DSGVO zu erhaltende zugängliche Informationen.
 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeworfen hat, bis die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.
 Die betroffene Person hat das Recht, von Dritten, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung von betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zureichende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).
 Jede betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine unverzügliche verbindliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person die Ansicht hat, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 17 DSGVO). Die betroffene Person kann diese Beschwerde auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, ihres Wohnsitzes oder des Ortes des rechtlichen Vorfalls geltend machen. In Übereinstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (...)

Hinweis: Die Informationen sind ungelesen in public, transparent, verständlich und nicht angeregter Form in einer Sprache und einfacher Sprache beschreibbar. Die Sprache von Informationen ist standardisierte Schriftsprache. bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

c) Speicherdauer



§ 18 Abs. 5 LDSG

Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind **unverzüglich**, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Akzeptierte **Speicherdauer** grds. 72 Stunden

„Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange** ermöglicht, **wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist**; [...]

d) TOM =

Technische und Organisatorische Maßnahmen



- Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten auf eine **angemessen sichere Art und Weise** verarbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO, Art. 32 DS-GVO).
 - Passwortschutz von Systemen
 - Verschlüsselung von Übertragungen und gespeicherten Aufzeichnungen
 - Mechanische Zugangssicherung von Datenverarbeitungsanlagen (Servern etc.)
 - Zugriff auf die Aufnahmen nur nach dem Vier-Augen-Prinzip durch eine festzulegenden Personenkreis (z.B. Heimleitung, Datenschutzbeauftragter, Personalrat). (Zugriffs- und Rollenkonzept)
 - (Automatische) Protokollierung von Zugriffen
 - Dokumentation von Zeitpunkt und Zweck von Zugriffen
 - Updateroutinen
 - etc.

e) Sonstige wichtige Formalia



- **Verarbeitungsverzeichnis** gem. Art. 30 DS-GVO
 - Siehe dortige Vorgaben
- **Ggf. Datenschutzfolgenabschätzung** gem. Art. 35 DS-GVO
 - Pflicht bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO
 - Wenn ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten Betroffener vorliegen könnte (s. dazu auch Artikel-29-Gruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (WP 248 rev.01))
- **Regelmäßige Evaluation**
 - Es sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Videoüberwachung weiterhin im aktuellen Umfang (örtlich, zeitlich) erforderlich ist
- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich und muss auch dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“)
- Die Rechenschaftspflicht besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde (LfDI BW) – keine Genehmigung
 - „Mitteilungspflicht von behördlicher Seite (z.B. wenn uns im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit Kameras o.ä. begegnen würden)?“

· „(Was und wo) darf überwacht werden? Nur Außengelände? Auch z.B. Flure oder andere Gemeinschaftsräume?“

→ Unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DS-GVO i.V.m. § 18 Landesdatenschutzgesetz BaWü (LDSG; Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche) kann **lediglich die Überwachung des Außengeländes** möglich sein.

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich

5. Audioübertragung

- „Wohngruppe für Kinder ab 3 Jahre über 3 Stockwerke – in der Nacht Sicherstellung der Aufsicht mit Hilfe von Babyphone bei Bedarf. Bis zu welchem Alter ist es in Ordnung, wenn ein Babyphone in der Nacht genutzt wird?“
- „Audioüberwachung von Zimmern oder Fluren (in der Eingliederungshilfe)“

5. Einwilligung als Rechtfertigung?

Audioübertragung – z.B. Babyphone



- **§ 4 LDSG (Generalklausel) i.V.m. Aufgabenzuweisung oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt?**
 - (§ 62 Absatz 1 SGB VIII i.V.m. § 2 SGB VIII allgemeine Rechtsgrundlage für die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Datenerhebung von Sozialdaten)
 - Betreuungsauftrag, Aufsichtsauftrag?
 - Z.B. Betreuungsauftrag für Kindertagesstätten in § 22 SGB VIII „ Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und **Betreuung** des Kindes“
 - Jedoch keine Regelung, die Audioübertragung konkret behandelt.
 - Geringe Bestimmtheit Generalklausel: (**Datenschutz-)**Rechtliche Unsicherheit(en)

 - Zudem beachtlich: Bei Gesprächen zwischen Kindern/Jugendlichen und den jeweiligen Betreuungspersonen kann es sich um anvertraute Daten handeln, welche gemäß § 65 SGB VIII einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen
- Audioübertragung ohnehin nur bis zu einem individuellen Entwicklungsstand, ab welchem
- ein Kind seinen Wunsch nach Unterstützung aufgrund noch nicht ausreichend selbstständig bemerkbar machen kann
 - ein tatsächliches Gespräch noch nicht zustande kommt
- Sichere Audioverbindung
- Mögliche **mildere Mittel**: Betreuungspersonal; nicht personengenaue Lautstärkepegel-Alarmierung

1. Einführung
2. Videoüberwachung Außenbereich
3. Videoüberwachung Innenbereich
4. Fortsetzung zu Außenbereich
5. Audioübertragung
6. **Einwilligung als Rechtfertigung?**
 - a) **Videoüberwachung Innen- und Außenbereich**
 - b) **Audioübertragung**

Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO – Einwilligung

- „Wer muss zustimmen/sein Einverständnis erklären? In welcher Form?“
 - „Wer muss einwilligen, Jugendamt, Gericht, Eltern, junger Mensch?“
 - „Was ist, wenn ein Personensorgeberechtigter oder junger Mensch nicht einwilligt? Kann der junge Mensch deswegen von dem Angebot ausgeschlossen werden?“
-
- **Einwilligung sämtlicher betroffener (überwachter) Personen;** eigene Einwilligungsfähigkeit grds. ab 14 Jahren, jedoch nach individueller Reife auch ggf. später. Wenn keine eigene Einwilligungsfähigkeit: Sorgeberechtigte. Gerade bei Zweifeln Einholung gleichzeitiger Einwilligung durch Sorgeberechtigte sinnvoll
 - Definition Einwilligung, Art. 4 Nr. 11 DS-GVO i.V.m. ErwG 32 S. 1 DS-GVO u.a.:
in informierter Weise, freiwillige, eindeutige und **unmissverständliche** Einverständnisbekundung
 - ErwG 32 S. 3 DS-GVO **Schweigen** ist grundsätzlich keine Einwilligung
 - Art. 7 Abs. 1 DS-GVO **Nachweispflicht** des Verantwortlichen bzgl. Einwilligung
 - Art. 7 Abs. 3 DS-GVO **jederzeit widerruflich**
 - ErwG 42 S. 5 DS-GVO Freiwilligkeit nur, wenn Person echte oder freie Wahl und somit in der Lage, Einwilligung **ohne Nachteile** zu verweigern oder zurückzuziehen
 - Staatliche Stellen: Aufgrund hoheitlicher Tätigkeit **Über-Unterordnungsverhältnis!**

a) Videoüberwachung im Innen- und Außenbereich



1) Innenbereich (-)

- Diffuser Personenkreis
- Über-Unterordnungsverhältnis in Betreuungssituation → Freiwilligkeit fraglich

2) Außenbereich (-)

- Diffuser Personenkreis
- Betreten beschilderter Bereich = Einwilligung?

„Von einer [...] Einwilligung in die Informationserhebung kann selbst dann nicht generell ausgegangen werden, wenn die Betroffenen aufgrund einer entsprechenden Beschilderung wissen, dass sie [...] gefilmt werden. Das Unterlassen eines ausdrücklichen Protests kann nicht stets mit einer Einverständniserklärung gleichgesetzt werden.“

(BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 40)

- DS-GVO-Einwilligungsanforderungen: u.a. nicht eindeutig, unmissverständlich (Bsp. Hausmeister)

b) Audioübertragung



- „Audioüberwachung von Müttern mit kleinen Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen mittels Babyphone (mit Einwilligung) – Kinderschutz vs. Datenschutz?“

Einwilligung Mutter nur denkbar, soweit

- sämtliche Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO erfüllt sind (u.a. Hinweis auf Freiwilligkeit, Umfang Datenverarbeitung und jederzeitige Widerruflichkeit der Einwilligung; Schriftform dringend empfehlenswert, keine Kopplung an sonstige Leistungen)
- hierbei insbesondere echte Freiwilligkeit herrscht, also **keinerlei Zwang** zur Nutzung des Audioübertragungsgerätes besteht bzw. mit dessen Nichtnutzung **keine Nachteile** verbunden sind
- Beweislast: Verantwortlicher



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/praxishilfen/#videoueberwachung>
→ Orientierungshilfe Videoüberwachung durch öffentliche Stellen in Baden-Württemberg